

Was ist zu tun, wenn es im Gebäude nach Gas riecht?

- **Fenster auf!**
Frische Luft senkt die Gaskonzentration im Raum. Wenn möglich Kellerfenster von außen öffnen. Wichtig: auf keinen Fall die Dunstabzugshaube oder einen Ventilator einschalten – Funkenbildung!
- **Keine Flammen, keine Funken!**
Räume, in denen Gasgeruch bemerkbar ist, nicht mit offenem Licht betreten!

Kein Streichholz oder Feuerzeug anzünden!

Keine elektrischen Schalter betätigen!

Keine elektrischen Stecker herausziehen!

Keine elektrischen Klingeln betätigen!

Kein Telefon oder Handy benutzen!

Nicht rauchen!
- **Gashahn zu!**
Schließen Sie die Absperrrichtungen der Gasleitungen!
Gasgerätehahn, Gashahn am Zähler, Gashahn zur Wohnung, Hauptsperreinrichtung (Feuerhahn) in der Regel im Keller.

Nach dem Schließen der Hauptsperreinrichtung (Feuerhahn) nachsehen, ob alle Gasarmaturen geschlossen sind und die noch Offenstehenden schließen.

Licht darf erst dann wieder eingeschaltet werden, wenn kein Gasgeruch mehr festzustellen ist!

Verlassen Sie sich nicht auf Ihren eigenen Geruchssinn, ziehen Sie eine andere Person hinzu!

Tritt Gasgeruch aus Räumen aus, die nicht ohne weiteres zugänglich sind, dann ist die Polizei bzw. Feuerwehr sofort zu benachrichtigen. Sie hat das Recht, sich Zutritt zu verschaffen!

Mitbewohner warnen! Warnen Sie Ihre Mitbewohner (**Wichtig! Klopfen nicht klingeln!**) und verlassen Sie so schnell wie möglich das Haus.

Störungen oder Schäden an Gasanlagen dürfen nur durch Fachleute behoben werden. Das sind die

Beauftragten der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH und die Vertragsinstallationsunternehmen!

Die Schadensstelle muss für den Entstördienst zugänglich gehalten werden!

Unter Beachtung dieser Verhaltensregeln rufen Sie von **außerhalb des Hauses** die

Telefon-Nr.: 06221 513 - 2030

an. Die Meldestelle der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH ist zu jeder Zeit besetzt, nimmt Ihre Gasgeruchmeldung entgegen und veranlasst alles Weitere.

Bei Gasstörungen in der **Kundenanlage**, ist die Gaszufuhr zu unterbrechen (siehe oben) und ein Vertragsinstallateur mit der Schadenbeseitigung zu beauftragen.

Ist die Schadenbeseitigung durch die Stadtwerke erwünscht, so ist in der Regel ein Erledigungstermin für den nächsten Arbeitstag zu vereinbaren. Diese von den Stadtwerken nicht zu vertretenden Arbeiten sind kostenpflichtig und werden mit dem jeweils geltenden Stundensatz je Mitarbeiter zzgl. Kosten für Fuhrleistungen und Materialkosten sowie Umsatzsteuer berechnet.